

Vorlage

für den Kreistag

Siebente Änderungsverordnung zur Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Osterode am Harz

Anlage

I. Erläuterung:

Der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. – Bezirksgruppe Hildesheim – hat die Neufestsetzung der Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Osterode am Harz beantragt.

Gemäß § 39 des Personenbeförderungsgesetzes hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind.

Die Beförderungsentgelte wurden letztmalig zum 01.01.2009 angehoben. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen (z. B. bei Versicherungsprämien, Werkstattkosten, Löhnen und Lohnnebenkosten, Investitionskosten usw.), insbesondere aber bei den Treibstoffpreisen einschließlich der darin enthaltenen Nebenabgaben (Mineralölsteuer, Ökosteuer) kann der derzeit noch geltende Taxentarif nicht mehr als kostendeckend angesehen werden. Außerdem soll für den Einsatz in Anschaffung und Betrieb besonders kostenintensiver Fahrzeuge (Großraumtaxen, Taxen mit Sonderausstattung für Rollstuhltransporte) eine geänderte Zuschlagsregelung erfolgen.

Um die bisherigen und auch mittelfristig bevorstehenden Kostenerhöhungen aufzufangen, sind folgende Tarifänderungen vorgesehen:

- Die Grundgebühr soll von derzeit 2,50 € auf 2,60 € erhöht werden;
- das Entgelt für die Fahrleistung (Zielfahrten) soll wie folgt erhöht werden:
1,70 € je km für die ersten 5 km der Fahrstrecke (bisher 1,50 €);
- die Anfahrtgebühr soll auf 0,90 € je km (bisher 0,70 €) erhöht werden;
- Der Zuschlag für die Beförderung eines Hundes oder anderen Kleintieres soll künftig 1,00 € betragen, wenn keine Transportbox mitgeführt wird;
- Der Zuschlag für Großraumtaxis soll bei der Beförderung von mind. 5 (fünf) Fahrgästen künftig 5,00 € betragen (bisher 2,70 €);
- Für Rollstuhltransporte in hierfür gesondert umgebauten Fahrzeugen soll künftig ein Zuschlag von 5,00 € erhoben werden;

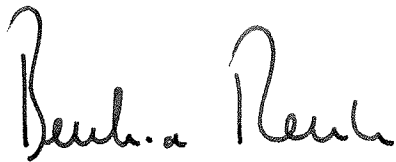
- die Wartezeitgebühr soll auf 0,375 € (bisher 0,33 €) je Minute (entsprechend 11,25 € je 30 Minuten – bisher 9,90 €) erhöht werden.

Der Betrag für Zielfahrten ab dem 6. Kilometer bleibt unverändert. Die Gepäckzuschläge für mehr als 20kg Gepäck sowie für einen zweiten und jeden weiteren Koffer entfallen. Die Beförderung von Hunden u. anderen Kleintieren in Transportboxen erfolgt künftig zuschlagfrei.

Das nach § 51 des Personenbeförderungsgesetzes vorgeschriebene Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden und hat keine Einwendungen gegen die Neufestsetzung der Beförderungsentgelte ergeben.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die dieser Vorlage beigefügte Siebente Änderungsverordnung zur Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Osterode am Harz vom 24.06.1985.



Siebente Änderungsverordnung zur Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Osterode am Harz.

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1864) i.V.m. § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. S. 316, 329) und der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in der Sitzung am 16.05.2011 folgende Siebente Änderungsverordnung zur Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Osterode am Harz vom 24.06.1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 185) in der Fassung der Sechsten Änderungsverordnung vom 17.11.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 604) beschlossen:

Artikel I

Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Osterode am Harz

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Grundgebühr beträgt 2,60 Euro.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt 0,10 Euro bei Zielfahrten

- a) für jede gefahrene Teilstrecke von 58,82 Meter für die ersten 5 Kilometer und
- c) für die etwaige Anfahrt zum Besteller (Abs. 3) für jede gefahrene Teilstrecke von 111,11 Meter.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Es werden folgende Zuschläge erhoben:

- a) für die Beförderung eines Hundes oder eines anderen Kleintieres ohne Transportbox = 1,00 €
- b) für den Einsatz eines Großraumtaxi (mind. 6 Sitzplätze) bei der Beförderung von mind. 5 Fahrgästen = 5,00 €
- c) für die Beförderung einer Rollstuhlfahrerin / eines Rollstuhlfahrers in speziell für Rollstuhltransporte ausgerüsteten Fahrzeugen = 5,00 €“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 € je angefangene 16 Sekunden berechnet (entspricht 0,375 € je Minute).“

Artikel II

Inkrafttreten

1. Diese Siebente Änderungsverordnung tritt am 01.07.2011 in Kraft.
2. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Osterode am Harz in der vom Inkrafttreten dieser Siebenten Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu berichtigen.

Osterode am Harz,

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat